



# STATUTEN

## Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz
2. Zweck und Ziele des Verbandes
3. Mitgliedschaft
4. Organisation
5. Finanzen
6. Unterverbände
7. Information
8. Schlussbestimmungen

## Vorbemerkungen

### Abkürzungen

STV	Schweizerischer Turnverband
KKB	Verband KUNSTTURNEN KANTON BERN
VBT	Vereinigung Berner Turnverbände
GV	Generalversammlung
TLF	Technische Leitung Frauen
TLM	Technische Leitung Männer
TKF	Technische Kommission Frauen
TKM	Technische Kommission Männer
RLZ	Regionales Leistungszentrum
KTZ	Kantonale Trainingszentren
F	Frauen
M	Männer

**Der Einfachheit halber werden nur die männlichen Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet, in allen Fällen sind darunter auch die weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.**

## 1. Name und Sitz

Name Art. 1

Der Verband KUNSTTURNEN KANTON BERN (KKB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er versteht sich als Fachverband für die Sportart bestehend aus den Disziplinen Kunstturnen; Kunstturnen Frauen und Kunstturnen Männer.

Sitz Art. 2

Rechtsdomizil des Verbandes ist die Stadt Bern.

## 2. Zweck und Ziele des Verbandes

Zweck Art. 3

Der KKB pflegt und fördert die Sportart Kunstturnen im Kanton Bern. Er arbeitet zu diesem Zweck mit den Berner Turnverbänden, mit Turnverbänden und Vereinen ausserhalb des Kantons Bern sowie mit weiteren Organisationen zusammen.

Der KKB ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Ziele Art. 4

Der KKB

- unterstützt die Vereine und Turnverbände mit Kunstturnriegen,
- schliesst mit den Turnverbänden je einen separaten Leistungsvertrag ab,
- fördert das Kunstturnen Frauen und Kunstturnen Männer auf verschiedenen Niveaus,
- führt das RLZ,
- führt die KTZ,
- bildet Turner, Leiter sowie Kampfrichter aus,
- sorgt für geeignete Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten,
- pflegt und fördert den Kontakt zu anderen Verbänden,
- strebt den Erfolg auf nationaler und internationaler Ebene an.

### 3. Mitgliedschaft

Zusammen-  
setzung Art. 5

Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sein.

Der Verband setzt sich wie folgt zusammen:

- Berner Turnverbände;
- Unterverbände;
- Vereine mit Kunstturnriegen;
- Turner;
- Verbands-Funktionäre;
- Aktive Leiter und Kampfrichter;
- Ehrenmitglieder, Träger der Ehrennadel, Veteranen;
- Passivmitglieder.

Als Mitglieder können auch Vereine oder Turnverbände ausserhalb des Kantons Bern aufgenommen werden.

Aufnahme Art. 6

Die Aufnahme erfolgt durch die Abgabe einer Eintrittserklärung. Die Turner müssen in einem Verein des STV Mitglied sein.

Ende der  
Mitglied-  
schaft Art. 7

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austrittserklärung;
- durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages;
- durch Ausschluss.

Ausschluss Art. 8

Mitglieder, welche bewusst oder aus grober Fahrlässigkeit gegen die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen, Richtlinien oder Beschlüsse des KKB verstossen, können ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt von der GV auf begründeten Antrag des Vorstandes hin.

Pflichten Art. 9

Die Mitglieder verpflichten sich:

- die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen, Richtlinien und Beschlüsse des KKB einzuhalten;
- die Ziele des KKB zu fördern und die Bemühungen der Verbandsleitung zu unterstützen;
- die dem KKB geschuldeten Beiträge zu bezahlen;
- sich gegen Unfall und Haftpflicht auf eigene Verantwortung zu versichern.

Jede Haftung bezüglich Unfalls seitens des KKB wird ausgeschlossen.

Ehrenmit-  
glieder Art. 10

Die Ehrenmitgliedschaft kann erteilt werden, wenn ausserordentliche Verdienste für das Kunstturnen Frauen und Kunstturnen Männer nachgewiesen werden. Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zum Gratis Eintritt an alle vom KKB organisierten Veranstaltungen.

Ehrennadel Art. 11  
Die Ehrennadel kann für besondere Verdienste für das Kunstturnen Frauen und Kunstturnen Männer vergeben werden.

Veteranen Art. 12  
Veteran kann ein Mitglied ab Erreichen des 50. Altersjahres mit Verdiensten für das Kunstturnen Frauen und Kunstturnen Männer werden.

## 4. Organisation

Organe Art. 13

Die Organe des KKB sind:

- Generalversammlung;
- Vorstand;
- Technische Kommission Frauen;
- Technische Kommission Männer;
- Revisionsstelle.

### 4.1 Generalversammlung (GV)

Zuständig-  
keit Art. 14

Die GV ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV;
- Abnahme der administrativen und technischen Jahresberichte;
- Genehmigung des Jahresprogrammes inkl. Kurswesen;
- Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung der mittel- und langfristigen Ziele und Planungen;
- Wahl des Präsidiums;
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;

- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Träger der Ehrennadel und Veteranen;
- Beschlussfassung über Statuten und Geschäftsreglement;
- Beschlussfassung über Teil- und Totalrevision der Statuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Zusammen- Art. 15  
setzung

Die GV setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäss Art. 5 jedoch ohne Passivmitglieder. Es können natürliche und juristische Personen aus der Wirtschaft, Politik und Sport als Gäste eingeladen werden.

Stimm- und Art. 16  
Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind:

- |   |           |
|---|-----------|
| - Turnverbände und Unterverbände          | 2 Stimmen |
| - Vereine mit Kunstturnriegen             | 2 Stimmen |
| - Turner ab 16. Altersjahr                | 1 Stimme  |
| - Funktionäre                             | 1 Stimme  |
| - Aktive Leiter und Kampfrichter          | 1 Stimme  |
| - Ehrenmitglieder, Träger der Ehrennadel, |           |
| - Veteranen                               | 1 Stimme  |

Pro Person ist nur eine Stimme zulässig.

Wahlver- Art. 17  
fahren

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden durchgeführt, wenn das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder wenn sich um eine Vakanz mehrere Personen bewerben.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

In folgenden Fällen ist für einen gültigen Beschluss die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich:

- Ausschluss von Mitgliedern;
- Teil- oder Totalrevision der Statuten;
- Behandlung von Geschäften, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind.

## Einberufung Art. 18

Die GV findet ordentlicherweise jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor der GV.

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden. Sie ist bis spätestens drei Monate nach Eingabe des Antrages durchzuführen. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt spätestens zwei Wochen vor der GV schriftlich.

Die GV ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.

## Anträge Art. 19

Das Antragsrecht besitzen alle Teilnehmenden der GV, ausser den Gästen.

Anträge zuhanden der GV sind mindestens vier Wochen vor der GV schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Die Aufnahme von Geschäften, welche nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, können behandelt werden, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies verlangen.

## 4.2 Vorstand

### Zuständigkeit Art. 20

Der Vorstand ist das ausführende Organ des KKB und vertritt diesen gegenüber Dritten.

Das Geschäftsreglement legt die Kompetenzen und Aufgaben im Detail fest.

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

- Gesamtverantwortung als Kollegialbehörde für den KKB im administrativen und sportlichen Bereich;
- Erarbeitung und Umsetzung der Zielsetzungen sowie der mittel- und langfristigen Planung;
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der GV und Umsetzung der dort gefassten Beschlüsse;
- Anwendung der Statuten und Reglemente;
- Abschliessen von Leistungsverträgen mit den Turnverbänden;
- personelle Besetzung der Vorstandschargen;
- Wahl der Personen des RLZ und der KTZ mit Anstellungsverträgen;
- Planung, Verwaltung und Kontrolle der Finanzen.
- Der KKB regelt die Pflichten und Leistungen mit dem STV bei der Führung des RLZ in einem Vertrag.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in der Kompetenz der GV liegen. Diese müssen durch die nächste GV sanktioniert werden.

Zusammen- Art. 21  
setzung,  
Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die GV. Wiederwahlen sind möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl an der GV. Bei Vakanzen während des Geschäftsjahres kann der Vorstand selber eine Ersatzwahl treffen, die an der nächsten GV zu bestätigen ist. Während der Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsperiode ihrer Vorgänger ein.

Konstitu- Art. 22  
ierung

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber. Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder werden durch den Vorstand geregelt und in einem Pflichtenheft festgehalten.

### **4.3 Technische Kommission Frauen (TKF)**

Zuständig- Art. 23  
keit

Die TKF ist für den technischen-sportlichen Bereich Kunstturnen Frauen verantwortlich und koordiniert sämtliche Wettkämpfe im Kanton Bern. Die TKF führt die KTZ und unterstützt das RLZ. Die weiteren Aufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Zusammen- Art. 24  
setzung

In der TKF sind die im Organigramm aufgeführten Personen vertreten (Anhang).

## 4.4 Technische Kommission Männer (TKM)

Zuständig-  
keit Art. 25

Die TKM ist für den technischen-sportlichen Bereich Kunstturnen Männer verantwortlich und koordiniert sämtliche Wettkämpfe im Kanton Bern. Die TKM führt die KTZ und unterstützt das RLZ. Die weiteren Aufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Zusammen-  
setzung Art. 26

In der TKM sind die im Organigramm aufgeführten Personen vertreten (Anhang).

## 4.5 Revisionsstelle

Zuständig-  
keit Art. 27

Die Revisionsstelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Überprüfung der einzelnen Abrechnungen, der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) und der Vermögensverwaltung des KKB auf materielle und formelle Richtigkeit;
- Erstattung eines schriftlichen Berichts an die GV über die vorgenommenen Überprüfungen und Antragstellung zur Abnahme der Jahresrechnung;

Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit das Rechnungswesen des KKB auf materielle und formelle Richtigkeit zu überprüfen.

Zusammen-  
setzung Art. 28

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch die GV.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Wiederwahlen sind möglich.

Die Revisionsstelle sollte sich wenn möglich aus befähigten Revisoren gemäss Art. 727 a OR zusammensetzen.

Die Revisionsstelle konstituiert sich selber.



## 5. Finanzen

Geschäfts-  
jahr Art. 29

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Verbandsjahr zusammen und dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Einnahmen Art. 30

Die Einnahmen bestehen insbesondere aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen;
- den jährlichen Beträgen aus Leistungsvereinbarungen;
- den Subventionen;
- den Sponsorenbeiträgen, Spenden, Gönner- und Förderbeiträgen;
- den Erträgen von Veranstaltungen;
- den Erträgen des Verbandsvermögens;
- den Schenkungen und Zuwendungen;
- den Vergabungen und Legaten.

Beiträge  
aus Leistungs-  
vereinbar-  
ungen Art. 31

Die Beiträge aus Leistungsvereinbarungen werden periodisch und einzeln zwischen dem KKB und dem Beitragszahlenden festgelegt.

Mitglieder-  
beiträge Art. 32

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden jeweils mit der Budgetvorlage an der GV für das kommende Verbandsjahr festgelegt.

Mit den Turnverbänden werden Leistungsverträge abgeschlossen. Die Beiträge aus diesen Leistungsverträgen werden periodisch und einzeln zwischen dem KKB und dem Beitragszahlenden festgelegt.

Sponsoring /  
Gönner Art. 33

Der KKB kann mit natürlichen und juristischen Personen als Sponsoren, Förderer oder Gönner Verträge abschliessen.

Finanzpolitik Art. 34

Der KKB betreibt eine ausgeglichene Finanzpolitik. Er überwacht die Kosten sorgsam und vertritt eine zurückhaltende Ausgabenpolitik.

Die Mitarbeit im KKB beruht grundsätzlich auf Ehrenamtlichkeit. Ausgenommen sind die Trainer mit Anstellungsverträgen.

Vermögens-  
anlage Art. 35

Soweit es nicht als Betriebskapital benötigt wird, ist das Vermögen sachgerecht und risikoarm anzulegen.

Haftungsausschluss Art. 36  
Für die Verpflichtungen des KKB haftet ausschliesslich sein Verbandsvermögen. Die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer jährlichen Mitgliederbeiträge beschränkt.

## 6. Unterverbände

Zweck Art. 37  
Unterverbände fördern das Kunstturnen in den Regionen und unterstützen den KKB.

Mitglieder Art. 38  
Mitglieder von Unterverbänden müssen auch Mitglied des KKB sein. Eine alleinige Mitgliedschaft im Unterverband ist nicht möglich.

Rechte und Pflichten Art. 39  
Unterverbände verwalten und konstituieren sich selbst. Jeder Unterverband hat Anrecht auf mindestens einen Sitz in der TKF bzw. TKM.  
Die Unterverbände können eigene Statuten festlegen, welche vom KKB zu genehmigen sind.  
Der KKB haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Unterverbände.

Auflösung Art. 40  
Unterverbände können sich jederzeit durch eigenen Beschluss auflösen.  
Über die erfolgte Auflösung von Unterverbänden ist der Vorstand des KKB in Kenntnis zu setzen. Das Inventar und allfällig vorhandenes Verbandsvermögen gehen in das Eigentum des KKB über.

## 6. Information

Turnverbände Art. 41  
Der KKB sorgt dafür, dass die Berner Turnverbände und die Turnverbände ausserhalb des Kantons Bern, die Mitglied des KKB sind, über wichtige Entscheide informiert werden.  
Er kann sich zu diesem Zweck direkt an den Vorsitzenden der VBT wenden, wenn es sich um strategische Angelegenheiten handelt.  
Für die Information über die operativen Tätigkeiten des Kunstturnens sind die Vertreter der Turnverbände besorgt.

Verbandsorgan Art. 42  
Der KKB kann als offizielles Organ ein Verbandsbulletin herausgeben. Dieses bezweckt die Bekanntmachung und Berichterstattung der wesentlichen Anliegen und Tätigkeiten des Verbandes.  
Das Verbandsbulletin wird im Wesentlichen durch Inseratgebühren finanziert.

Informationsmittel Art. 43  
Der KKB kann alle notwendigen technischen Informationsmittel einsetzen, um seine Mitglieder zu informieren.

Medien Art. 44  
Alle Medienstellen werden jeweils rechtzeitig über die Tätigkeiten des KKB und über die Wettkampfergebnisse informiert.

## 8. Schlussbestimmungen

Statutenrevision Art. 45  
Statutenrevisionen können durch die GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der revidierte Text ist der Einladung zur GV beizulegen.

Auflösung Art. 46  
Die Auflösung des KKB kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einem Mehr von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.  
Im Falle einer Auflösung entscheidet die ausserordentliche GV über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Übergangsbestimmungen Art. 47  
Die Statuten des RLZ vom 6. März 2006 mit ihren bisherigen Änderungen und Ergänzungen werden aufgehoben und durch die vorliegenden Statuten ersetzt.  
Die Statuten des Kunstturn-Verbandes des Kantons Bern (KVKB) vom 24. Januar 2004 mit ihren bisherigen Änderungen und Ergänzungen werden aufgehoben und durch die vorliegenden Statuten ersetzt.  
Reglemente und Erlasse, die sich auf diese aufgehobenen Statuten stützen, bleiben in Kraft, soweit sie den neuen Statuten nicht widersprechen.

Nicht ge-  
regelte Fälle

Art. 48

Für alle nicht durch diese Statuten geregelten Fälle gelten sinngemäss die Statuten des STV.

Inkraft-  
treten

Art. 49

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung des KKB in Kraft.

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung des KKB vom 8. März 2008 in Lyss genehmigt.

Verband KUNSTTURNEN KANTON BERN (KKB)

Der Präsident

Die Geschäftsstelle